

**RS OGH 2015/8/11 4Ob127/89,
4Ob160/89, 4Ob5/90, 4Ob287/98d,
4Ob216/11k, 4Ob247/14y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1989

Norm

UWG §1 C2

1. UWG § 1 heute
2. UWG § 1 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2022
3. UWG § 1 gültig von 12.12.2007 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2007
4. UWG § 1 gültig von 23.11.1984 bis 11.12.2007

Rechtssatz

Durch das gerichtliche Verbot soll der durch eine Gesetzesverletzung erlangte Wettbewerbsvorsprung zunichte gemacht werden; dem Werbenden dürfen auch keine Früchte seines unlauteren Verhaltens verbleiben (ÖBl 1971,155); erklärt nun ein Dritter, dem dieses Verbot bekannt ist, er werde all das erfüllen, was der Wettbewerber (hier: Zeitung) - rechtswidrigerweise - zugesagt (Zugabe) hat, dann unterläuft er damit den Zweck des gerichtlichen Verbotes und ermöglicht damit im Interesse des Wettbewerbers dessen Umgehung. Ein solches Verhalten verstößt aber gegen die guten Sitten im Wettbewerb (§ 1 UWG). Durch das gerichtliche Verbot soll der durch eine Gesetzesverletzung erlangte Wettbewerbsvorsprung zunichte gemacht werden; dem Werbenden dürfen auch keine Früchte seines unlauteren Verhaltens verbleiben (ÖBl 1971,155); erklärt nun ein Dritter, dem dieses Verbot bekannt ist, er werde all das erfüllen, was der Wettbewerber (hier: Zeitung) - rechtswidrigerweise - zugesagt (Zugabe) hat, dann unterläuft er damit den Zweck des gerichtlichen Verbotes und ermöglicht damit im Interesse des Wettbewerbers dessen Umgehung. Ein solches Verhalten verstößt aber gegen die guten Sitten im Wettbewerb (Paragraph eins, UWG).

Entscheidungstexte

- RS0077809">4 Ob 127/89
Entscheidungstext OGH 07.11.1989 4 Ob 127/89
Veröff: ÖBl 1990,151
- RS0077809">4 Ob 160/89
Entscheidungstext OGH 19.12.1989 4 Ob 160/89
- RS0077809">4 Ob 5/90
Entscheidungstext OGH 20.02.1990 4 Ob 5/90
Veröff: SZ 63/21 = MR 1990,103 = ÖBl 1990,119
- RS0077809">4 Ob 287/98d
Entscheidungstext OGH 10.11.1998 4 Ob 287/98d
Auch; nur: Dem Werbenden dürfen auch keine Früchte seines unlauteren Verhaltens verbleiben. (T1)
- RS0077809">4 Ob 216/11k
Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 216/11k
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Verbot, nicht ausschreibungskonforme Ware zu liefern. (T2)
- RS0077809">4 Ob 247/14y
Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 247/14y
Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0077809

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at